

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „co2ncept plus – Verband der Wirtschaft für Emissionshandel und Klimaschutz“ (nachfolgend auch „Verband“).
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg (VR 200103) eingetragen.
3. Der Sitz des Verbands ist Augsburg.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Verbands

1. Zweck des Verbands ist:
  - a) Informationsvermittlung über aktuelle Entwicklungen der Klimaschutzpolitik, insbesondere des Emissionsrechtehandels, über geltende Regelungen international, EU-weit und national sowie über aktuelle Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedstaaten,
  - b) Unterstützung der emissionshandelpflichtigen Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen des Weltklimavertrags, speziell des europaweiten und nationalen Emissionsrechtehandels,
  - c) Hilfestellung für Unternehmen bei Beschränkungen weiterer Treibhausgase,
  - d) Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung des neuen Marktmechanismus,
  - e) Unterstützung bei Energieeinsparungsmaßnahmen und allen im Zusammenhang mit Emissionshandel und Klimawandel stehenden Aktivitäten,
  - f) enge Zusammenarbeit mit den Behörden und Ministerien.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit, speziell mit Aufbau einer Informationsplattform im Internet, insbesondere um über wichtige Daten und Entwicklungen, über Wege des Handels mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten und der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu informieren,
  - b) Schnittstellenfunktion zwischen Politik und Unternehmen,
  - c) Netzwerkplattform für Unternehmen, insbesondere direkte Kontakte zu Behörden, Mitwirkung bei staatlichen Arbeitsgruppen,
  - d) Durchführung von Fachtagungen, Arbeitskreisen und Workshops, Seminaren und Online-Veranstaltungen zu allen relevanten Themen, die auch Nichtmitglieder nutzen können,
  - e) Erstellung von Publikationen und Newslettern.

**§ 4 Vertretung der berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen**

1. Der Verband wird sich für den gesamten Berufsstand politisch einsetzen.
2. Der Verband wird unter anderem in Workshops, Arbeitskreisen und Veranstaltungen informieren. Die Veranstaltungen können auch von Nichtmitgliedern genutzt werden.
3. Die Webseite bietet einen öffentlichen Bereich und einen Mitgliederbereich.

**§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6 Mittel des Verbands**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch

- a) Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge,
- b) Geldspenden,
- c) Sachspenden,
- d) oder sonstige Zuwendungen.

**§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbands können Körperschaften des Öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband erfolgt in Textform.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verband ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
4. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

**§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss,
  - b) durch das Ableben des Mitglieds,

- c) durch Ausschluss,
  - d) bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes des Verbands. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
  3. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Verbandsvermögen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig ist. Im Jahr des Beitritts eines Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. Der Jahresbeitrag wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen. Er stellt eine Beitragsordnung auf, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 10 Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er vollzieht die Verbandsbeschlüsse und verwaltet das Verbandsvermögen. Er hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für Zwecke des Verbands erfolgt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Verbandsmitglieder oder von diesen beauftragte Personen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstand.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen einberufen.
6. Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und dazu eine Geschäftsstelle einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Gesamtvorstand bestimmt soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist der Geschäftsführer jeweils beratend hinzuziehen.
7. Beschlussfassungen des Gesamtvorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder virtuell (alternative Verfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im alternativen Verfahren bzw. die widerspruchlose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im alternativen Verfahren beteiligte Vorstandsmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 14 Abs. 2.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verband tätig. Einzelnen oder allen Gesamtvorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Gesamtvorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Im Übrigen haben die Gesamtvorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon-, Porto-, Kopier- und Druckkosten. Die Gesamtvorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis. Die Mitglieder des Vorstands können auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderung dieses Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Höhe der Vergütung ist ebenfalls durch den Vorstand festzulegen. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbands in Textform mit einer Frist

von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Tag und Ort einberufen. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich zugehen. Bei Änderung der Tagesordnung hat diese den Mitgliedern des Verbands schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzugehen.

2. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Er kann sich hierzu des Geschäftsführers bedienen.
3. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Verbandsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Gesamtvorstand mit angemessener Rücklauffrist. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Gesamtvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Verbands in der abgelaufenen Zeit,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr,
- d) die Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand aufgestellte Beitragsordnung,
- e) die Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfern,
- f) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Verbands

- h) und die Beschlussfassung als Berufungsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

#### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl seiner amtierenden Mitglieder, davon mindestens der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

#### **§ 15 Wahlen und Wahlzeiten**

1. Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.
2. Die Amtsduer des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

#### **§ 16 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über den Verbandszweck bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse über
  - a) die Auflösung des Verbandes
  - b) die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandsbedürfen einer 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## § 17 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind an die jeweiligen Organmitglieder zu senden.

## § 18 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Verbands werden die noch unerledigten Angelegenheiten sowie die Liquidation durch den Gesamtvorstand abgewickelt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Verbandsvermögen der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zur ausschließlichen Verwendung für die in der Satzung des Verbands genannten Zwecke zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Verbands zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

## § 19 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Verbands obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

München, den 18. Mai 2010, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2021.